

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) und Montagen an Turmdrehkränen und deren Teilen

§ 1 Allgemeines

- Die AGB gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Turmdrehkränen und deren Teile, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Mohr.
- Das gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, ohne dass sie ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.
- Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probeeinsätzen als erteilt.

§ 2 Kostangaben, Kostenvoranschlag Kündigung des Auftraggebers

- Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann er Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um 20% überschritten werden.
- Stellt sich bei der Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20% überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvoranschlags oder aus sonstigen Gründen, so hat er jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den Gewinn zu bezahlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

- Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Die Firma Mohr kann Vorauszahlung verlangen.
- Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Firma Mohr bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
- Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
- Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind der Firma Mohr mitzuteilen.

§ 5 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen von der Firma Mohr betrauten Person Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt die Firma Mohr keine Haftung.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten zu stellen.
- Falls notwendig, sind vom Auftraggeber die erforderlichen Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Firma Mohr berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlung vorzunehmen.
- Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Firma Mohr bleiben im übrigen unberührt.

§ 6 Frist für die Durchführung der Reparatur

- Die Angaben über Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachpersonal, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine angemessen.
- Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug der Firma Mohr entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis höchstens 5% vom Reparaturpreis. Alle weiteren Schadensersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Gewährt der Auftraggeber der im Verzug befindlichen Firma Mohr eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Reparatur ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet § 12 Nr. 3 – nicht.

§ 7 Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den Auftraggeber

- Die Fertigstellung einer Reparatur hat die Firma Mohr dem Kunden mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach bekannt werden der Mitteilung zu erfolgen.
- Ist die Reparatur bei der Abnahme durch den Auftraggeber nicht beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
- Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme ist die Firma Mohr berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

§ 8 Gefahretragung und Transport

- Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
- Wird vereinbarungsgemäß der Transport von der Firma Mohr übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen der Firma Mohr erfolgt.
- Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden von der Firma Mohr auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei der Firma Mohr.
- Die Firma Mohr steht wegen ihrer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Kranes bzw. der Kranteile ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an die Firma Mohr ab und ermächtigt diese, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für die Firma Mohr jedoch nicht.

§ 10 Altteile

- Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit der Firma Mohr eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 11 Gewährleistung

- Die Gewährleistung beschränkt sich unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nach Wahl der Firma Mohr darauf, den Mangel durch Nachbesserung in ihrer Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes oder durch Rückvergütung oder Minderung der Vergütung zu beseitigen.
- Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewähr der Firma Mohr auf die Abtretung der ihr gegen ihre Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.
- Die Gewährleistungspflicht verjährt 6 Monate nach Abnahme.
- Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung der Firma Mohr Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst durchgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der Firma Mohr. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungswürdigen Teilen unterbleibt.
- Über die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten entscheidet die Firma Mohr. Dieser stehen für die Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu.
- Lässt die Firma Mohr eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, so kann der Auftraggeber den Vertrag rückgängig machen (Wandlung).
- Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Firma Mohr, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

§ 12 Sonstige Haftung der Firma Mohr und Haftungsausschluss

- Wenn durch die Firma Mohr der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §§ 11,1-7 und 12,3 entsprechend.
- Bei von der Firma Mohr schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Gewährleistung haftet die Firma Mohr. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die Reparatur.
- Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, von der Firma Mohr nur ersetzt
- bei groben Verschulden,
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftragsgeber gegen Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz der Firma Mohr oder - nach ihrer Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Gerichtsstand Rastatt